

---

**Satzung der Stadt Jena über die Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege**

vom 14.12.2022

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/23 vom 16.02.2023, S. 54

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.02.2022 (GVBl. S. 87), des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2021 (GVBl. S. 387) und der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitaPflVO) vom 29.03.2012 (GVBl. S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 14.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Förderung von Jenaer Kindern in Kindertagespflege und die Ausgestaltung der damit verbundenen Rechtsverhältnisse der Stadt Jena mit den Tagespflegepersonen und Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten (im Folgenden: Eltern).

### **§ 2 Grundsätze**

(1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Sie bestimmt sich nach den §§ 22- 24 SGB VIII, § 10 ThürKigaG sowie dem Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 18 Jahre nach § 7 Abs. 1 S. 7 ThürKigaG.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Vorrangig werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert. Mit der Vorlage einer Konzeption zur Kindertagespflege gibt die Tagespflegeperson Aufschluss über Inhalt und Umfang ihres Angebotes und inwieweit dieses Angebot dem gesetzlichen Auftrag entspricht.

(3) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern des Kindes wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.

(4) Ein Kind wird nach dieser Satzung in Kindertagespflege gefördert, wenn es seinen Wohnsitz in Jena hat; dies ist regelmäßig der Fall, wenn es seinen Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in Jena hat.

(5) Die Tagespflegeperson benötigt für die Betreuung von Kindern außerhalb des Haushaltes der Eltern eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn sie während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate Kinder betreuen will. Diese

## **F 13**

---

Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und wird vom Fachdienst Jugend und Bildung erteilt.

(6) Die Ausbildung der Tagespflegepersonen richtet sich nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege.

(7) Bei der Begründung eines Betreuungsverhältnisses sind Eltern und Tagespflegeperson in ihrer Entscheidung frei. Aufgrund dieses Wunsch- und Wahlrechtes übernimmt die Stadt Jena keine Gewähr für eine volle Auslastung der Betreuungsplätze laut Pflegeerlaubnis.

(8) Die Leistungen der Kindertagespflege werden im Einzelfall von der Tagespflegeperson und den Eltern in einem Betreuungsvertrag geregelt. Dieser soll mindestens Regelungen zum Betreuungsort, dem Betreuungsumfang bzw. der Betreuungszeit, zur Vertragslaufzeit, zur Eingewöhnungsphase und Übergängen, zur Verpflegung, zu Ausfall-/Urlaubszeiten der Betreuungsperson und des Kindes, der vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie zu Besonderheiten des Kindes wie etwa Krankheiten, Allergien, notwendige Medikamentengabe oder besondere Förderbedarfe enthalten.

(9) Die Tagespflegeperson und die Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Eltern und der Tagespflegeperson betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### **§ 3**

#### **Leistungen der Kindertagespflege**

(1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(2) Der Förderungsauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(3) Die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle im Fachdienst Jugend und Bildung berät Eltern und Tagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege. Ihre Aufgabe ist neben der Vermittlung in Kindertagespflege die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Sie prüft die Eignung der Tagespflegeperson und erteilt die Pflegeerlaubnis.

### **§ 4**

#### **Betreuungszeit**

(1) Die regelmäßige Betreuungszeit in der Kindertagespflege beträgt montags bis freitags acht Stunden täglich. Die Tagespflegeperson kann eine Betreuungszeit von mehr oder weniger als acht Stunden täglich anbieten, mindestens jedoch fünfzehn und höchstens fünfundvierzig Stunden pro Woche. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich. Etwaige Über- oder Unterschreitungen der wöchentlichen Betreuungszeit sind in Absprache mit den Eltern auszugleichen. Einzelheiten soll der jeweilige Betreuungsvertrag regeln.

(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, ihren Urlaub und andere Schließzeiten mit den Eltern der von ihr betreuten Kinder abzustimmen. Dabei soll die Notwendigkeit der Ersatzbetreuung (nach Abs. 4) vermieden werden.

(3) Die Tagespflegestelle kann an zwei Tagen jährlich für Fortbildungen geschlossen bleiben; die Schließtage werden in Absprache mit den Eltern festgelegt.

(4) Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson ist rechtzeitig bei Bedarf eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Die andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei einer Ersatztagespflegeperson kann sowohl durch die Tagespflegeperson als auch durch die Eltern initiiert werden. Anderenfalls vermittelt die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle die Ersatzbetreuung. Die Vermittlung erfolgt auf Antrag durch die Eltern und die Tagespflegeperson unter Verwendung des aktuellen Formulars „Antrag auf eine andere Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson“ bei der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle. Ersatzbetreuung kann auch die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung sein.

## **§ 5**

### **Aufnahme, Änderungen und Ummeldungen**

(1) Die Eltern melden ihr Kind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars „Antrag auf Vermittlung eines Kindes zu einer Tagespflegeperson“ in der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle an. Die Anmeldung eines Kindes kann alternativ über das Kita-Portal der Stadt Jena erfolgen.

(2) Die Eltern haben Anspruch auf Beratung, insbesondere über die zur Verfügung stehenden Kindertagespflegestellen. Eine Anmeldung ist frühestens ab der Geburt des Kindes möglich und soll mindestens drei Monate vor der gewünschten Vermittlung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Angebots berücksichtigt werden.

(3) Die Eltern erhalten von der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle Kontaktdaten von Tagespflegestellen oder können auch selbst eine geeignete Tagespflegeperson angeben.

(4) Haben sich Eltern und Tagespflegeperson über die Betreuung des Kindes geeinigt, erteilt die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle den Eltern nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Vermittlungsbescheid. Eltern und Tagespflegeperson sollen einen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 8 abschließen. Nachdem die Tagespflegeperson das Formular „Bestätigung über den Abschluss eines Betreuungsvertrages“ der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle vorgelegt hat, erhält sie einen kindbezogenen Vermittlungsbescheid.

(5) Das öffentlich geförderte Vermittlungsverhältnis entsteht mit dem Tag der Aufnahme entsprechend dem Vermittlungsbescheid und dem kindbezogenen Vermittlungsbescheid. Die ersten zehn Betreuungstage gelten als Eingewöhnungszeit, in der ein Elternteil oder eine andere familiäre Bezugsperson ganz oder teilweise anwesend sein soll. Die Eingewöhnungszeit soll nicht mehr als zwanzig Stunden wöchentlich betragen. Näheres zur Ausgestaltung der Eingewöhnungsphase regeln Eltern und Tagespflegeperson im Betreuungsvertrag.

(6) Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist im Einvernehmen der Beteiligten für die Zukunft möglich und muss bei der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars „Änderung des Betreuungsbedarfes“ beantragt werden. Die Änderung des Betreuungsumfangs eines Kindes erfolgt jeweils nur zum 1. eines Monats.

(7) Eine Verlängerung des Vermittlungszeitraums kann unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars „Änderung des Betreuungsbedarfes“ gegenüber der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle beantragt werden.

(8) Beabsichtigen Eltern, ihren Wohnsitz in Jena aufzugeben, ohne zugleich das Betreuungsverhältnis zu kündigen, haben sie dies unverzüglich der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle anzuzeigen und bei der zukünftig zuständigen Wohnsitzgemeinde den Eintritt in die Förderungsleistung zu beantragen. Sobald die Tagespflegeperson hierüber Kenntnis erlangt, ist auch sie zur Mitteilung an die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle verpflichtet. Die Zuständigkeit der Stadt Jena für die Förderung in Kindertagespflege endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Wohnsitz geändert wurde.

(9) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, vor Aufnahme der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege, das nicht durch die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle der Stadt Jena vermittelt wird, diese hierüber zu informieren.

### **§ 6 Abmeldung**

(1) Das öffentlich geförderte Vermittlungsverhältnis endet durch Ablauf des Vermittlungszeitraums. Darüber hinaus erfolgt keine Vergütung, auch wenn die Betreuung fortgesetzt wird.

(2) Eltern und Tagespflegeperson können das öffentlich geförderte Vermittlungsverhältnis vorzeitig, auch vor Beginn der eigentlichen Betreuung, gegenüber der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle durch Abmeldung beenden. Für die Abmeldung beträgt die Frist vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats. Das Formular „Änderung des Betreuungsbedarfs“ ist zu verwenden. Einzelheiten zur Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 2 Abs. 8 sind in diesem zu regeln. Erhält eine Kindertagespflegeperson eine Kündigung von Eltern, so ist sie verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen die Fachberatungsstelle schriftlich darüber zu informieren.

### **§ 7 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertagespflegeeinrichtung sind Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die geförderte Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Sie werden vom Bürger- und Familienservice der Stadt Jena durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 8 Aufsichtspflichten**

1) Während der Betreuung in Kindertagespflege nimmt die Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht wahr. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Tagespflegeperson in der Regel auf dem Gelände bzw. im Gebäude der Tagespflegestelle bzw. bei der Betreuung im Haushalt der Eltern am Ort der Betreuung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine abholberechtigte Person. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit.

2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes gegenüber der Tagespflegeperson schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Personen sollen mindestens sechzehn Jahre alt sein. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

3) Wird ein Kind nicht abgeholt, verletzen die Eltern ihre vertraglichen Pflichten. Wird das Kind bis eine Stunde nach dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit trotz mehrfachen Versuchs, die Eltern und alle auf der Vollmacht aufgeführten Personen zu erreichen, nicht abgeholt, kann die Tagespflegeperson das Kind mit nach Hause nehmen oder in der Tagespflegestelle betreuen. Die Eltern sind über den Aufenthaltsort und die telefonische Erreichbarkeit zu informieren, ein

sichtbarer Aushang an der Tagespflegestelle ist zusätzlich anzubringen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiert die Tagespflegeperson das Jugendamt.

## **§ 9 Gesundheitsschutz**

(1) Die Tagespflegeperson ist als selbstständig tätige Person verpflichtet, sich über Neuregelungen zu informieren und die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der täglichen Arbeit einzuhalten. Die Stadt Jena bietet den Tagespflegepersonen regelmäßig Belehrungen über die Mitwirkungspflichten und Verbote i.S.d. IfSG an.

(2) Die Tagespflegestelle gilt im Hinblick auf die betreuten Kinder als Einrichtung nach § 33 IfSG. Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Krankheit, die in § 34 IfSG genannt ist, oder ist dessen verdächtig, sind die Eltern verpflichtet, dies sofort der Tagespflegeperson mitzuteilen. Auch ein gesundes Kind (Kontaktperson) darf in bestimmten Fällen die Tagespflegestelle nicht besuchen.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen eines Tatbestandes des § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG annehmen lassen, so hat die Tagespflegeperson das Gesundheitsamt der Stadt Jena unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

(4) Bei der Aufnahme eines Kindes ist bei der Tagespflegeperson durch die Eltern eine aktuelle ärztlich oder amtsärztlich ausgestellte Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Tagespflegeperson vorzulegen (Formular „Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung“).

(5) Im Interesse der gesunden Entwicklung der Kinder ist das Rauchen in der Kindertagespflegestelle während der Betreuungszeit der Kinder nicht gestattet. In den Räumen, die für die Tagespflege genutzt werden, gilt ein generelles Rauchverbot (auch außerhalb der Betreuungszeit).

(6) Die Tagespflegeperson benötigt von den Eltern eine schriftliche Bevollmächtigung, um in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen. Bei Vorkommnissen sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.

(7) Weitere Regelungen für den Fall der Krankheit des Kindes sollen Eltern und Tagespflegeperson im Betreuungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 8 treffen.

## **§ 10 Versicherungsschutz**

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Tagespflegestelle, sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Tagespflegestelle (z. B. Ausflüge), einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege, besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Kinder sind über die Unfallkasse Thüringen versichert; Tagespflegepersonen versichern sich über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

(2) Die Tagespflegeperson hat alle Unfälle der von ihr betreuten Kinder der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle mittels des aktuell gültigen Formulars „Unfallanzeige für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende“ unverzüglich anzuzeigen. Die Meldepflicht für eigene Unfälle der Tagespflegeperson gegenüber der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege wird hiervon nicht berührt.

(3) Die Stadt Jena versichert auf ihre Kosten Kinder und Tagespflegeperson im Rahmen einer Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die Tagespflegeperson über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag Versicherungsschutz erlangen kann.

### **§ 11 Finanzierung**

(1) Die Stadt Jena gewährt den Tagespflegepersonen eine monatliche laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII, § 23 ThürKigaG.

(2) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Mit der Zahlung der monatlichen laufenden Geldleistung und der zusätzlichen Leistungen nach § 15 dieser Satzung sind sämtliche Leistungen der Tagespflegeperson abgegolten. Von den Eltern dürfen für die hiermit vergüteten Leistungen keine zusätzlichen Zahlungen verlangt werden.

(4) Eine Jahresbescheinigung über alle Einkünfte erhält die Tagespflegeperson bis März des Folgejahres.

### **§ 12 Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand**

(1) Die angemessenen Kosten für den Sachaufwand werden je Monat und Kind pauschal erstattet. Dabei werden für eine

- ⌚ Ganztagsbetreuung mindestens 40 Stunden,
  - ⌚ bei einer 2/3-Betreuung mindestens 30 Stunden und
  - ⌚ bei einer Halbtagesbetreuung mindestens 20 Stunden
- wöchentlich zugrunde gelegt.

Entsprechend des §23 ThürKigaG darf der pauschal zu erstattende Sachaufwand je Kind bei einer Ganztagsbetreuung 170 Euro je Monat nicht unterschreiten. Die Pauschale beträgt ab dem 01.01.2023 für eine Ganztagsbetreuung 210 Euro. Im Laufe des Jahres 2023 wird der Bedarf zur Finanzierung der Kindertagespflege erneut geprüft.

(2) Bei der Vermittlung eines Kindes während eines laufenden Monats, bei der Vermittlung von Ersatzbetreuung und bei Widerruf des kindbezogenen Vermittlungsbescheides durch die Stadt Jena wird die Pauschale für den Sachaufwand, in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang pro Kind und Monat, pro Tag als Tagessatz gezahlt.

(3) Sollte die Tagespflegeperson auf Grund von Erkrankung, einer Rehabilitation, Maßnahme zur Vorsorge oder in der Zeit vor und nach der Geburt eines eigenen Kindes über einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat nicht in der Lage sein, die Kinder zu betreuen, wird der Sachaufwand für diesen und zwei weitere Kalendermonate weiter gewährt. Voraussetzung hierfür ist ein laufendes Betreuungsverhältnis in dieser Zeit für mindestens ein Kind.

**§ 13****Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung**

(1) Für die Anerkennung der Förderungsleistung wird ein Stundensatz entsprechend der Anzahl der pro Kind vermittelten wöchentlichen Betreuungsstunden zugrunde gelegt.

(2) Die Höhe des Stundensatzes nach Abs. 1 beträgt ab dem 01.01.2023 3,10 Euro. Sie orientiert sich dabei an dem in § 23 Absatz 1 Satz 3 ThürKigaG aufgeführten Betrag. Soweit das für die Ausgestaltung der Kindertagespflege zuständige Thüringer Ministerium eine andere als die hier angewendete Regelung trifft, die die Gewährung eines höheren Betrages als in Satz 1 vorsieht, ist dieser Betrag zugrunde zu legen.

(3) Die Höhe des Stundensatzes steigt jährlich ab dem 01.01.2024 um 2 % des jeweiligen Vorjahreswertes.

(4) Die laufende Geldleistung für die Förderungsleistung nach Abs. 2 Satz 1 wird nicht gezahlt, wenn die Betreuungsleistung aufgrund von Feiertagen, Urlaubszeiten, Krankheitstagen und Fortbildungstagen, die den Umfang des § 15 Abs. 5 übersteigen, durch die Tagespflegeperson nicht erbracht wird. Diese Ausfallzeiten der Tagespflegeperson finden bei der Kalkulation der laufenden Geldleistung stundensatzerhöhend Berücksichtigung. Für diese Zeiten soll die Tagespflegeperson Rücklagen bilden. Sollte die Tagespflegeperson die Betreuungsleistung aufgrund einer Rehabilitation, Maßnahme zur Vorsorge oder in der Zeit vor und nach der Geburt eines eigenen Kindes nicht erbracht haben, wird keine laufende Förderungsleistung erbracht. Ausfallzeiten des Kindes, in denen die Tagespflegeperson den Platz weiter bereithält, zählen als erbrachte Betreuungsstunden; hiervon ausgenommen sind Abwesenheitszeiten des Kindes, wenn die tatsächliche Betreuungsleistung noch nicht begonnen hat oder 3 Monate übersteigt.

(5) Kinder, die im Sinne des SGB VIII, SGB IX oder SGB XII behindert oder von Behinderung bedroht sind, können gemeinsam in Kindertagespflege gefördert werden, wenn eine dem besonderen Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet ist. Zusätzlich zu der Förderungsleistung nach Absatz 1 gewährt die Stadt Jena für Kinder mit einem erhöhten Förderungsbedarf im Sinne des SGB IX oder mit einem besonders intensiven Betreuungsbedarf auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson ab Antragstellung einen um 30 % erhöhten Betrag für die Förderungsleistung. Diese Regelung gilt, solange diese Mehrkosten nicht aufgrund der Regelungen des SGB IX oder SGB XII getragen werden; § 26 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz bleibt unberührt.

**§ 14****Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung, Alterssicherung**

(1) Aufwendungen der Tagespflegeperson zu jeweils einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge werden auf Nachweis durch die Stadt Jena erstattet. Die Zahlungen erfolgen monatlich laufend in Höhe der Hälfte der nachgewiesenen Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tagespflegeperson in dem Monat zumindest an einem Tag mindestens ein Kind betreut.

(2) Für nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Tagespflegepersonen werden Beiträge in Höhe der Hälfte der angemessenen und nachgewiesenen Kosten zur Alterssicherung erstattet. Angemessen ist ein Beitrag bis zur Höhe des halben einkommensunabhängigen Regelbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung im jeweiligen Beitragsjahr.

(3) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt schnellstmöglich nach

## **F 13**

---

Vorlage des Beitragsbescheides und des Zahlungsnachweises jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.

(4) Sollte die Tagespflegeperson auf Grund von Erkrankung, Rehabilitation, einer Maßnahme zur Vorsorge oder in der Zeit vor und nach der Geburt eines eigenen Kindes über einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat nicht in der Lage sein, die Kinder zu betreuen, kann die Erstattung der nachgewiesenen Zahlungen für die in § 11 Absatz 2 genannten Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag für diesen und zwei weitere Kalendermonate weiter gewährt werden.

### **§ 15 Zusätzliche Leistungen**

(1) Zusätzliche Leistungen gewährt die Stadt Jena der Tagespflegeperson für die von ihr vermittelten Kinder zur qualitätssichernden Ausgestaltung der Tagespflegeplätze und die Erfüllung des Förderungsauftrages. Gezahlt werden pauschal 650 Euro pro Kalenderjahr. Die Pauschale deckt insbesondere Ausgaben für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Aufwendungen für die Dokumentation von Entwicklung und Lernbiografie der Kinder, Ausstattungsgegenstände, die unmittelbar und überwiegend der Betreuung der Kinder dienen, sowie einschlägige Fachliteratur ab. Die pauschale Erstattung wird im Januar eines laufenden Kalenderjahres ausgezahlt. Bei Beginn der Tätigkeit als Tagespflegeperson im laufenden Kalenderjahr wird die Pauschale anteilig gezahlt.

(2) Der Tagespflegeperson werden Kosten von bis zu 200 Euro jährlich für nachgewiesene Fortbildungen i.S.d. § 18 Abs. 3 bis 5 erstattet.

(3) Insoweit die Tagespflegeperson für den Ausfall einer anderen Tagespflegeperson ein Kind in Ersatzbetreuung i.S.d. § 4 Absatz 4 betreut, erhält sie neben der Kostenerstattung für Förderungsleistung und ggf. Sachaufwand zusätzlich 5 Euro pro Betreuungstag.

(4) Sofern die Tagespflegeperson in einer Woche an mindestens einem Tag mindestens ein Kind betreut, erhält sie pro Woche für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Förderungsleistung eine Pauschale in Höhe des fünffachen Stundensatzes für die Anerkennung der Förderungsleistung.

(5) Bildet sich die Tagespflegeperson i.S.d. § 19 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung fort und kann daher an diesem Tag keine Betreuung anbieten, erhält sie zum Ausgleich für maximal zwei Fortbildungstage pro Jahr den Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung ersetzt, den sie bei stattfindender Betreuung an diesem Tag erhalten hätte. Diese Tage gelten weiterhin als Ausfallzeiten i.S.d. § 18 Abs. 1; die Regelungen der §§ 4 Abs. 2 und 3, 18 Abs. 1, 3 und 5 gelten fort.

### **§ 16 Zahlungsmodalitäten der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson**

(1) Die laufende Geldleistung, wird zum letzten Werktag des Monats an die Tagespflegeperson überwiesen. Ihre Fälligkeit setzt den Erlass des kindbezogenen Vermittlungsbescheides bis zum 15. des Monats voraus.

(2) Die Tagespflegeperson erhält monatlich einen Beleg über die zu erwartenden laufenden Geldleistungen. Mit Einverständnis der Tagespflegeperson kann dieser Beleg elektronisch versendet werden.

---

**§ 17**  
**Verpflegung der Tageskinder**

Die Kindertagespflegeperson gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen, vollwertigen Mittagsmahlzeit.

Die laufende Geldleistung nach § 11 Abs. 2 umfasst nicht die Kosten für die Verpflegung der Tageskinder. Diese sind zwischen Tagespflegeperson und Eltern im Betreuungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 8 gesondert zu regeln.

**§ 18**  
**Meldung von Ausfallzeiten der Tagespflegeperson**

(1) Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind Tage, an denen keine Betreuung stattfinden kann, insbesondere wegen Urlaubs, Feiertagen, Fortbildung und Krankheit der Tagespflegeperson. Ausfallzeiten sind der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zu melden.

(2) Der Jahresurlaub der Tagespflegeperson soll für das laufende Kalenderjahr bis zum 28.02. eines Jahres mitgeteilt werden

(3) Planbare Ausfälle sind mindestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen.

(4) Unvorhersehbare Ausfallzeiten, z.B. durch Erkrankung der Tagespflegeperson, sind unverzüglich am ersten Tag des Ausfalls mitzuteilen. Spätestens an dem Tag, an dem sie ihre Betreuung wieder zur Verfügung stellt, informiert sie die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle über Beginn und Ende ihres Ausfalles durch Krankheit.

(5) Die Mitteilung über Ausfallzeiten hat schriftlich, d.h. unter Verwendung des aktuellen und unterschriebenen Formulars „Meldung über Zeiten der Abwesenheit der Tagespflegeperson“ zu erfolgen. Das Formular wird durch die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zur Verfügung gestellt.

**§ 19**  
**Beratung und Fortbildung**

(1) Die Tagespflegeperson hat gegenüber der Stadt Jena durch die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Die Tagespflegeperson hat daneben Anspruch auf Fachberatung i.S.d. § 11 ThürKigaG und auf Angebote aus § 19 ThürKigaG. Zur Fortbildung der Tagespflegeperson unterbreitet die Stadt Jena geeignete Angebote.

(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, regelmäßig an den von der Stadt Jena angebotenen Vernetzungstreffen teilzunehmen.

(3) Die Tagespflegeperson ist zur Fortbildung verpflichtet. Sie nimmt an Fortbildungen in einem Umfang von jährlich mindestens 16 Zeitstunden teil und legt der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle darüber entsprechende Nachweise bis zum 31.01. des Folgejahres vor. Sollte der Fortbildungsumfang ausnahmsweise in dem vorgegebenen Zeitraum nicht vollständig erbracht werden können, muss die Tagespflegeperson über den Zeitraum des betreffenden und eines angrenzenden Jahres Fortbildungen im Umfang von insgesamt 32 Zeitstunden nachweisen. Ein Ansammeln von Fortbildungsstunden für ein anderes Jahr widerspricht der Vorgabe des § 19 ThürKigaG. Eine mangelnde Bereitschaft zur Fortbildung kann Auflagen des Fachdienstes Jugend und Bildung der Stadt Jena und den Widerruf der kindbezogenen Vermittlungsbescheide nach sich ziehen.

## **F 13**

---

(4) Der Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 18 Jahre ist die Grundlage für die nachgewiesenen Fortbildungen. Zusätzliche Themenschwerpunkte sind die Wahrnehmung des Schutzauftrages für Kinder sowie die Erweiterung persönlicher Kompetenzen wie Kommunikation und Konfliktfähigkeit. Fortbildungen zu den in Satz 1 und 2 genannten Themen sollen mindestens alle zwei Jahre nachgewiesen werden.

(5) Der Tagespflegeperson obliegt die Bereitschaft zur Selbst- und Fremdreflexion, zur Evaluation und Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Arbeit. Dazu gehören beispielsweise die Teilnahme an Supervision oder Coaching sowie die Anwendung von Instrumenten der Qualitätsentwicklung.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Jena über die Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege vom 27.11.2018 (Amtsblatt Nr. 50/18 vom 13.12.2018, S. 436) außer Kraft.